

FOTOVERTRAG

Entwurf als Anhaltspunkt und Orientierungshilfe für den individuell auszuarbeitenden Vertrag



"Der Architekt wirbt durch sein Werk" – diesem Grundsatz folgend stellt sich nach erfolgreichem Abschluss eines Projektes für Architekten und Architektinnen aller Fachrichtungen immer wieder die Frage: Wie lassen sich die realisierten Objekte möglichst werbewirksam darstellen, um über das Bauwerk selbst und damit über den Architekten, sein Büro, seine Firma und sein Leistungsspektrum zu informieren?

Häufig wird daher ein Fotograf beauftragt, handwerklich einwandfreies Bildmaterial oder auch technisch und künstlerisch anspruchsvollere Abbildungen der realisierten Objekte anzufertigen. Diese Fotografien sollen dann zur Veröffentlichung in den unterschiedlichsten Medien, insbesondere in Bürobroschüren oder auf Internetseiten zur Verfügung stehen. Aber auch für Vorträge und Ausstellungstafeln oder Messeauftritte wird geeignetes Bildmaterial benötigt.

Bei einer solchen Beauftragung sind jedoch verschiedene Aspekte des Urheberrechts, vor allem des Fotografen, aber auch des Architekten, zu berücksichtigen und entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen. Neben dem Gegenstand der Beauftragung sollten insbesondere die Übertragung und Einräumung von Nutzungsrechten eindeutig geklärt werden. Mit diesem Merkblatt bzw. dieser Orientierungshilfe für den individuell auszuhandelnden Vertrag will die Architektenkammer ihren Mitgliedern eine Hilfestellung geben, um sich im Gewirr von Lichtbild und Lichtbildwerk, Veröffentlichungsrecht und Verwertungsrecht besser zu Recht zu finden.

Inhalt:

FOTOVERTRAG

I.	Anfertigung von Lichtbildmaterial	2
II.	Übertragung / Einräumung von Nutzungsrechten	3

Anhang: Erläuterungen zum FOTOVERTRAG

Hinweis: Hinsichtlich der Urheberrechte des Architekten verweisen wir auf Merkblatt Nr. 285: Die Urheberrechte des Architekten

FOTOVERTRAG
zur Anfertigung von Lichtbildmaterial
und Übertragung/Einräumung von Nutzungsrechten

Zwischen

.....
vertreten durch

.....
- nachfolgend Auftraggeber/Architekt* genannt -

und
dem / der / den Fotografen/Fotografin

.....
- nachfolgend Auftragnehmer/Fotograf* genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:



I. Anfertigung von Lichtbildmaterial

1 Gegenstand und Zweck des Vertrages

Der Auftraggeber/Architekt beauftragt den Auftragnehmer/Fotografen mit der Herstellung von Bildmaterial, das Bauwerke, Objekte oder Anlagen des Auftraggebers zum Gegenstand hat oder in anderer Weise geeignet und dazu bestimmt ist, über den Auftraggeber/Architekt selbst, dessen Büro, die Firma oder über sein Leistungsspektrum zu informieren.

2 Gegenstand der Beauftragung

Der Auftragnehmer/Fotograf fertigt **Lichtbilder**¹ (handwerklich einwandfreie Fotografien) folgender Gebäude, Anlagen, Gegenstände etc.: (ggf. lt. Anlage)²

.....
.....
.....
.....

Der Auftragnehmer/Fotograf fertigt **Lichtbildwerke**¹ (künstlerische Fotografien, als eigenpersönliche geistige Schöpfung) folgender Gebäude, Anlagen, Gegenstände etc.: (ggf. lt. Anlage)²

.....
.....
.....
.....

* Im Interesse einer besseren Lesbarkeit beziehen sich die Bezeichnungen in dieser Orientierungshilfe grundsätzlich auf beide Geschlechter. Ebenso wird auf eine Aufzählung bzw. Spezifizierung der Fachrichtungen verzichtet. In der individuellen Ausarbeitung des Vertrags erfolgt die entsprechende geschlechts- und fachrichtungsspezifische Anpassung durch die Vertragspartner.

¹ Siehe Erläuterungen im Anhang

² Die in diesem Vertrag mit versehenen Bestimmungen sind im Vereinbarungsfall anzukreuzen.

3 Übergabe der Bilder

Das vom Auftragnehmer/Fotografen hergestellte Bildmaterial ist dem Auftraggeber/Architekt zur Besichtigung und Auswahl vorzulegen. Hierbei hat der Auftragnehmer/Fotograf zu erklären und zu dokumentieren, in welchem Bild oder in welchen Bildern er, möglicherweise auch abweichend von seiner Beauftragung nach Ziffer 2, ein Lichtbild**werk** erkennt. Eine sachlich nicht zutreffende Einordnung der Bilder geht zu Lasten des Auftragnehmers/Fotografen.

Hat der Auftraggeber/Architekt keine künstlerische Leistung, d. h. keine Lichtbild**werke** des Auftragnehmer/Fotografen in Auftrag gegeben, besteht bezüglich dieser Bilder auch keine Abnahmeverpflichtung. Ungeachtet dessen behält der Auftraggeber/Architekt jedoch seinen Anspruch auf Vertragserfüllung, d. h. auf Lieferung handwerklich einwandfreier Fotodokumente, die jedoch als Lichtbilder zu qualifizieren sind.

Das Bildmaterial wird dem Auftraggeber/Architekten dergestalt übergeben, dass er mittels Negativ oder Datenträger jederzeit und in beliebiger Anzahl qualitativ gleichwertige Abzüge von den Originalen selbst fertigen oder fertigen lassen kann.



4 Vergütung³

Der Auftragnehmer/Fotograf erhält für Lichtbilder (ggf. nach Anlage):
.....

Der Auftragnehmer/Fotograf erhält für Lichtbild**werke** (ggf. nach Anlage):
.....

Die vereinbarte Vergütung ist mit verbindlich getroffener Auswahl und Übergabe des Bildmaterials fällig.

II. Übertragung / Einräumung von Nutzungsrechten

5 Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Die Vereinbarung zur Übertragung/Einräumung von Nutzungsrechten betrifft allein die vom Auftraggeber/Architekt abgenommenen Bilder, soweit diese zum Zwecke der Werbung für und Information über den Auftraggeber/Architekt verwendet werden.

Auf Gewinnerzielung gerichtete Vervielfältigung, Ausstellung, gewinnorientierter Verkauf und Vermarktung etc. des Bildmaterials durch den Auftraggeber ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Nutzungsrechte für Lichtbilder und Lichtbildwerke werden ab Vertragsunterzeichnung jeweils bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist eingeräumt/übertragen.⁴

³ Bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars ist anzugehen, ob es sich um Brutto- oder Netto-Honorare handelt und gegebenenfalls auf die Umsatzsteuer zu verweisen.

⁴ Siehe Erläuterungen im Anhang

6 **Alleiniges Nutzungsrecht**

An Bildmaterial, das nicht der Öffentlichkeit zugängliche Objekte, Bereiche von Bauwerken und Anlagen zeigt, erhält der Auftraggeber/Architekt das alleinige Nutzungsrecht, das auch den Auftragnehmer/Fotografen selbst von anderweitiger Verwendung des Bildmaterials ausschließt. Im Allgemeinen kommen derartige Aufnahmen im privaten Bereich nur aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Bauherr und Architekt zustande. Dementsprechend ist der Auftraggeber/Architekt dem Bauherrn auch hinsichtlich der Verbreitung der Aufnahmen zu einem sensiblen Umgang verpflichtet. Die Bilder, an denen alleiniges Nutzungsrecht eingeräumt wird, sind zu bezeichnen.

7 **Übertragung einzelner Nutzungsrechte am Urheberrecht**

7.1 **Urheberpersönlichkeitsrechte**

7.1.1 Veröffentlichung gemäß § 12 UrhG

Der Auftraggeber/Architekt darf die Bilder seiner Bauwerke, Objekte und Anlagen zu Informations- und Werbezwecken in jedem beliebigen Medium veröffentlichen. Insbesondere dürfen die Bilder in nicht gewinnorientierten Ausstellungen, Informations- oder Bürobroschüren und auf Internet-Seiten verwendet werden.

7.1.2 Urheberbenennungsrecht gemäß § 13 UrhG

Soweit die Fotografien der Information über und der Werbung für das Büro bzw. den Auftraggeber/Architekten dienen, verzichtet der Auftragnehmer/Fotograf auf sein Recht, die Fotografien selbst im sichtbaren Bereich mit einer Urheberbezeichnung zu versehen.

Auch der Auftraggeber/Architekt ist nicht verpflichtet, den Auftragnehmer/Fotografen unmittelbar neben der Fotografie zu bezeichnen.

Der Auftraggeber/Architekt bleibt jedoch verpflichtet, an einer geeigneten, den Vertragszweck nicht störenden Stelle den Urheber/Lichtbildner zu benennen.

7.1.3 Veränderung gemäß §§ 14, 23, 39, 53 UrhG

Änderungen (d. h. Verwendung in Ausschnitten, Montagen, fototechnische Verfremdung, Kolorierung oder Schwarz/Weiß-Darstellung etc.) sind dem Auftraggeber/Architekten erlaubt, soweit Sie dem Vertragszweck, die Bauwerke und Leistungen des Auftraggebers/Architekten zu bewerben, dienen.

7.2 **Verwertungsrechte § 15 UrhG**

7.2.1 Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG

Der Auftraggeber/Architekt erwirbt mit der Abnahme und Bezahlung das Recht unbeschränkter Vervielfältigung soweit diese dazu dient, die Bauwerke und Leistungen des Auftraggebers/Architekten bekannt zu machen.

7.2.2 Verbreitungsrecht § 17 UrhG, Ausstellungsrecht gemäß § 18 UrhG, Vorführungsrecht gemäß § 19 UrhG

Der Auftraggeber/Architekt erwirbt mit der Abnahme und Bezahlung des Bildmaterials das Recht unbeschränkter Verbreitung, nicht gewinnorientierter Ausstellung und Vorführung des Bildmaterials soweit dieses dazu dient, die Bauwerke und Leistungen des Auftraggebers/Architekten bekannt zu machen.

7.3 **Abgeltung durch Kaufpreis**

Die Übertragung der Nutzungsrechte am Urheberrecht des Auftragnehmer/Fotografen ist mit der Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises für die Lichtbilder und Lichtbildwerke abgegolten.



8. Weitere Vereinbarungen

8.1 Rechte Dritter

Der Urheber versichert, dass er über das dem Auftraggeber/Architekt gelieferte Bildmaterial frei verfügen darf und dass es frei von Rechten Dritter ist. Er hat sich gegebenenfalls versichert, dass abgebildete Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind, ohne dass hierfür irgendwelche Vergütungen zu leisten sind. Sollte der Auftraggeber/Architekt hinsichtlich abgenommenen Bildmaterials wegen der Verletzung von Urheberrechten oder Persönlichkeitsrechten in Anspruch genommen werden, so sichert der Auftragnehmer/Fotograf die vollkommene Schadenfreistellung gegenüber dem Auftraggeber/Architekt zu.

8.2 Urheberrechte des Auftraggebers/Architekten

Sofern der Auftragnehmer/Fotograf beauftragtes Bildmaterial – Aufnahmen von Bauwerken, Objekte oder Anlagen etc. des Auftraggebers/Architekten – auch anderen Kunden zur Verfügung stellt, ist der Auftraggeber/Architekt zur Wahrnehmung eigener Urheberrechte rechtzeitig zu verständigen. Ausgenommen sind Ablichtungen von Bauwerken nach § 59 Abs. 1 UrhG: Werke an öffentlichen Plätzen, äußere Ansicht eines Bauwerks. Über diese kann der Auftragnehmer/Fotograf frei verfügen.

8.3 Sonstige Vereinbarungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Sie sind dann nach Treu und Glauben auszulegen oder durch etwa neue gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen oder zu ersetzen.

Alle Rechtsbeziehungen unterstehen deutschem Recht.

Änderungen des Vertrages und beigefügte Anlagen bedürfen der Schriftform und beiderseitigen Unterzeichnung.

8.4 Zusätzliche Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Auftraggeber/Architekt)

.....
(Auftragnehmer/Fotograf)



Anhang: Erläuterungen zum FOTOVERTRAG

Das Urheberrecht des Auftragnehmer/Fotografen

An dem hergestellten Bildmaterial erwachsen dem Auftragnehmer/Fotografen Schutzrechte nach dem Urheberrechtsgesetz. Das Urheberrecht an einer Fotografie entsteht, wenn in dieser eine eigenpersönliche geistige Schöpfung des Auftragnehmer/Fotografen zu erkennen ist. Die Fotografie ist insofern ein **Lichtbildwerk** im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG. Das vererbliche Urheberrecht an diesem Werk besteht 70 Jahre über den Tod des Urhebers hinaus (§ 64 UrhG).

Erreicht die Fotografie die Schwelle zum schutzfähigen Werk nicht, ist gleichwohl ein **Lichtbild** gegeben. Hierzu zählen alle durch chemische oder physikalische Veränderung strahlungsempfindlicher Schichten erzeugten Fotografien. Sie setzen weder besondere technische Leistungen noch besondere persönliche Fähigkeiten des Auftragnehmer/Fotografen voraus. Dem Lichtbildner entsteht gemäß § 72 UrhG ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht. Danach werden Lichtbilder in entsprechender Anwendung der für die Lichtbildwerke geltenden Vorschriften geschützt (§ 72 Abs. 1 UrhG). Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 UrhG ist der Schutz der Lichtbilder jedoch auf 50 Jahre nach ihrem Erscheinen oder ggf. nach ihrer Herstellung begrenzt.

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes (§ 11UrhG). Entsprechendes gilt für den Lichtbildner. Zu unterscheiden sind die Urheberpersönlichkeitsrechte und die Verwertungsrechte:



Urheberpersönlichkeitsrechte:

- § 12 UrhG Veröffentlichungsrecht
- § 13 UrhG Anerkennung der Urheberschaft (Benennung des Urhebers am Werk)
- § 14 UrhG Entstellung des Werkes (Verbot jeder Entstellung oder Beeinträchtigung des Werkes, die geeignet ist, die berechtigten geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers am Werk zu gefährden)

Verwertungsrechte gemäß § 15 ff UrhG:

- § 16 UrhG Vervielfältigungsrecht
- § 17 UrhG Verbreitungsrecht
- § 18 UrhG Ausstellungsrecht

Problem und Lösung:

Das Urheberrecht schränkt somit die Verwendung des bestellten Bildmaterials durch den Auftraggeber/Architekten zu oben genannten Werbe- und Informationszwecken erheblich ein. Während das Urheberrecht selbst nicht übertragbar ist (§ 29 UrhG), können jedoch die Nutzungsrechte am Urheberrecht bzw. die Nutzungsrechte am geschützten Lichtbild (§ 72 UrhG) durch Vereinbarung mit dem Urheber/Lichtbildner übertragen werden.

Hierbei ist zu beachten:

In einer Vereinbarung mit dem Urheber/Lichtbildner können dem Auftraggeber/Architekten

- **einfache** Nutzungsrechte (Auftraggeber/Architekt ist einer unter vielen berechtigten Verwendern des Bildes),
- **ausschließliche** Nutzungsrechte (neben dem Urheber/Lichtbildner selbst ist ausschließlich der Auftraggeber/Architekt berechtigt) oder das
- **alleinige** Nutzungsrecht (schließt auch den Urheber/Lichtbildner selbst von der Nutzung aus)

eingeräumt werden. Die Vereinbarung zur Einräumung/Übertragung von Nutzungsrechten ist gleich einem Dauerschuldverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist (3 bis 6 Monate) zu **kündigen, wenn es zeitlich nicht konkret befristet ist**. Das Recht der außerordentlichen Kündigung ist nicht auszuschließen.